



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

60. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2015

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2014 Gz. 21-2206.5-1/2014	2
Bekanntmachungen des Bezirkes	
Satzung des Bezirkes Mittelfranken über die Verleihung eines Ehrenbriefes vom 23. Oktober 2014.....	6
Satzung des Bezirkes Mittelfranken über die Verleihung einer Bezirksmedaille vom 23. Oktober 2014.....	7
Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirkes Mittelfranken vom 23. Oktober 2014	8
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2015.....	10
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015.....	11
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2014.....	12
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	13



Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Dieter Post

der am 11.12.2014 im Alter von 82 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 16. Dezember 2014

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2014 Gz. 21-2206.5-1/2014

Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern wurden mit Wirkung vom 01.01.2015 folgende Personen bestellt:

Im Landkreis Ansbach					
Ansbach-Land 03	Roos	Roland	Hermann-Schreiber-Str. 2	91578	Leutershausen
Ansbach-Land 04	Frauenschläger	Peter	Finkenweg 35	91611	Lehrberg
Ansbach-Land 05	Junghanns	Thomas	Burgstallstr. 28a	90587	Obermichelbach
Ansbach-Land 08	Englert	Udo	Jahnring 23	91575	Windsbach
Ansbach-Land 10	Schüttler	Fritz	Hagenau 2	91592	Buch am Wald
Ansbach-Land 11	Hüttinger	Hans-Peter	Falbenthaler Str. 20	91757	Wettelsheim
Ansbach-Land 12	Bauer	Markus	Lehengütingen 87	91626	Schopfloch
Ansbach-Land 13	Wattenbach	Ralf	Langer Acker 10	91555	Feuchtwangen
Ansbach-Land 14	Balk	Karl	Dombühler Str. 1	91567	Herrieden
Ansbach-Land 18	Röschlein	Herbert	Schillerstr. 44	91626	Schopfloch
Ansbach-Land 19	Kröppel	Heinz	Im Brühl 7	91719	Heidenheim
Ansbach-Land 20	Dorsch	Karl	Bahnhofstr. 8	91717	Wassertrüdingen
Ansbach-Land 21	Kalb	Bernd	Schweinsdorf 39	91616	Neusitz
Ansbach-Land 22	Felder	Peter	Hospitalstr. 4	91522	Ansbach
Ansbach-Land 23	Seibold	Bruno	Buchenweg 4	91567	Herrieden
Ansbach-Land 24	Belzner	Erwin	Fliederweg 2	91578	Leutershausen
Ansbach-Land 25	Klein	Harald	Am Weiherholz 47	91604	Flachslanden
Ansbach-Land 27	Steinhöfer	Ralph	Denkmalstr. 21	91575	Windsbach

In der Stadt Ansbach					
Ansbach-Stadt 01	Bachmann	Markus	Heideloffstr. 28	91522	Ansbach
Ansbach-Stadt 02	Huber	Manfred	Schönbühlstr. 7a	91560	Heilsbronn
Ansbach-Stadt 03	Schnieder	Anton	Eichenstr. 6	91595	Burgoberbach
Ansbach-Stadt 04	Hey	Anton	Fr.-Samhammer-Str. 17	91522	Ansbach
Ansbach-Stadt 05	Brand	Ludwig	Dorfplatz1b	91567	Herrieden
Im Landkreis Erlangen-Höchstadt					
Erlangen-Höchstadt 01	Lang	Oliver	Am Vogelherd 17 A	91091	Großenseebach
Erlangen-Höchstadt 02	Leistner	Roland	Siedlerwinkel 6	90607	Rückersdorf
Erlangen-Höchstadt 04	Schnetz	Reiner	Kresserstr. 2	90768	Fürth
Erlangen-Höchstadt 05	Christ	Jürgen	Hochstr. 52	90513	Zirndorf
Erlangen-Höchstadt 06	Barthelmeß	Helmut	Roßbach 33	91460	Baudenbach
Erlangen-Höchstadt 08	Regn	Horst	Günthersbühler Hauptstr. 9	91207	Lauf
Erlangen-Höchstadt 09	Elm	Klaus	Germersberger Hauptstr. 49	91220	Schnaittach
Erlangen-Höchstadt 13	Lober	Hannes	Silcherstr. 13	91315	Höchstadt/A.
Erlangen-Höchstadt 14	Hüttinger	Horst	Hoher Weg 6a	91077	Hetzles
In der Stadt Erlangen					
Erlangen-Stadt 01	Sippel	Ulrich	Buchenstr. 9	90587	Veitsbronn
Erlangen-Stadt 02	Horlamus	Uwe	Heuweg 12	91207	Lauf
Erlangen-Stadt 04	Bucher	Martin	Dompfaffstr. 90	91056	Erlangen
Erlangen-Stadt 05	Reichel	Gunter	Bamberger Str. 10	96172	Mühlhausen
Erlangen-Stadt 06	Drummer	Klaus	Erlanger Str. 1a	91077	Kleinsendelbach
In der Stadt Fürth					
Fürth-Land 01	Pelczer	Sebastian	Buckhausstr. 18	91522	Ansbach
Fürth-Land 02	Hölzl	Frank	Hohe Str. 7	91459	Markt Erlbach
Fürth-Land 03	Hübner	Joachim	Westenstr. 3a	91180	Heideck
Fürth-Land 04	Winkler	Gerhard	Lindenstr. 4	91462	Dachsbach
Fürth-Land 05	Schuller	Gottfried	Gartenhäuserweg 12	91462	Dachsbach
Fürth-Land 06	Zapf	Roland	Schubertstr. 75	90530	Wendelstein
Fürth-Land 08	Kuchlbauer	Joachim	Furtenbachweg 10	90574	Roßtal
Fürth-Land 10	Streit	Markus	Marktstr. 16	91161	Hilpoltstein
Fürth-Land 12	Heumann	Peter	Waldenburger Str. 2	90579	Langenzenn
Fürth-Land 13	Weißfloch	Erwin	Steinweg 8	91604	Flachslanden
Fürth-Stadt 02	Schatz	Pankraz	Krähenweg 101	90768	Fürth
Fürth-Stadt 03	Bräunlein	Bernd	Illistr. 26	90766	Fürth
Fürth-Stadt 04	Schröder	Wolfgang	Stauf 9	91177	Thalmässing
Fürth-Stadt 05	Hautmann	Markus	Günzersreuth 37	91126	Kammerstein
Fürth-Stadt 06	Munker	Helmut	Hauptstr. 53a	90562	Heroldsberg
Fürth-Stadt 07	Augenstein	Klaus	Pfalzhausweg 91	90556	Cadolzburg
Fürth-Stadt 08	Hofmann	Erich	Sondernohe 43	91604	Flachslanden
Fürth-Stadt 09	Kuhn	Gerhard	Kolberger Str. 32	90451	Nürnberg

Fürth-Stadt 10	Hiltl	Peter	Gerhart-Hauptmann-Str. 66	90763	Fürth
Fürth-Stadt 11	Guggenberger	Karl-Jürgen	Flexdorfer Str. 19	90768	Fürth
Im Landkreis Nürnberger Land					
Nürnberger Land 02	Pickel	Klaus-Peter	Schönberger Str. 42	91242	Ottensoos
Nürnberger Land 04	Röger	Jürgen	Am Alten Bahnhof 11	90602	Pyrbaum
Nürnberger Land 07	Depner	Konrad	Lohäckerstr. 3	91233	Neunkirchen a. S.
Nürnberger Land 08	Endres	Heinz	Birgstr. 4	91247	Vorra
Nürnberger Land 09	Loos	Georg	Kühnhofener Str. 12	91217	Hersbruck
Nürnberger Land 11	Söllner	Michael	Thalheimer Str. 3	91217	Hersbruck
Nürnberger Land 12	Engerer	Meinrad	Am Berglesgraben 6	91227	Leinburg
Nürnberger Land 13	Langer	Jörg	Am Schießhaus 2	91238	Engelthal
Nürnberger Land 14	Lodes	Hans	Am Lenzenberg 25	90518	Aldorf
Nürnberger Land 16	Albert	Stefan	Jasminweg 1	91154	Roth
Nürnberger Land 17	Lehner	Wunibald	Bühlkirchenweg 8	92339	Beilngries
Nürnberger Land 18	Stüven	Michael	Im Himmelreich 27 a	90584	Allersberg
Nürnberger Land 19	Neuner	Manuel	Bergstr. 12	91217	Hersbruck
Nürnberger Land 20	Sandner	Willi	Weinleite 1	92348	Berg-Haimburg
In der Stadt Nürnberg					
Nürnberg-Stadt 01	Reichmann	Oliver	Raabstr. 26	90429	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 02	Renner	Jochen	Am Graben 28	90475	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 03	Weidmann	Hermann	Hirtenstr. 9	91126	Rednitzhembach
Nürnberg-Stadt 04	Beck	Helmut	Holzschuherstr. 38	90562	Heroldsberg
Nürnberg-Stadt 05	Polifke	Uwe	Hans-Pirner-Str. 30	91242	Ottensoos
Nürnberg-Stadt 07	Krumm	Gerhard	Lerchenstr. 47	91093	Heßdorf
Nürnberg-Stadt 09	Keller	Kurt	Eichenmühle 3	90616	Neuhof a. d. Zenn
Nürnberg-Stadt 11	Nether	Peter	Kilianstr. 176	90425	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 13	Hüttlinger	Horst	Raiffeisenstr. 12	91080	Uttenreuth
Nürnberg-Stadt 15	Adelmann	Horst	Irrhainstr. 14	90427	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 17	Nether	Horst	Kilianstr. 176a	90425	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 18	Kummeth	Karl-Heinz	Schronfeld 69a	91054	Erlangen
Nürnberg-Stadt 20	Nether	Heinz	Großreuther Str. 136	90425	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 21	Silberhorn	Albert	Neuwiesenstr. 6	92353	Postbauer-Heng
Nürnberg-Stadt 23	Weidner	Martin	Glockenweg 23	90547	Stein
Nürnberg-Stadt 25	Summerer	Walter	Siechenberg 27	91220	Schnaittach
Nürnberg-Stadt 26	Horlamus	Bernd	Im Lohe 6	91207	Lauf
Nürnberg-Stadt 27	Kornder	Georg	Waechterstr. 4	90489	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 28	Keilholz	Mathias	Lohstr. 4	91227	Leinburg
Nürnberg-Stadt 29	Maurer	Christian	Drudenstr. 1	91174	Spalt
Nürnberg-Stadt 30	Straßer	Udo	Gsteinacher Str. 17e	90592	Schwarzenbruck
Nürnberg-Stadt 32	Schindelmann	Peter	Nonnenbergstr. 17	91238	Engelthal
Nürnberg-Stadt 34	Belzner	Walter	Urpertshofen 41	91619	Obernzenn
Nürnberg-Stadt 35	Zapf	Georg	Eibacher Schulstr. 33	90451	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 37	Thiel	Bernd	Adalbert-Stifter-Str. 1	90552	Röthenbach
Nürnberg-Stadt 40	Flachenecker	Stefan	Regensburger Str. 5	90537	Feucht
Nürnberg-Stadt 41	Scherer	Thomas	Azaleenweg 7	90480	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 42	Holzberger	Helmut	Sackweg 6	90562	Heroldsberg
Nürnberg-Stadt 44	Maul	Roland	Rosenastr. 10 RG	90429	Nürnberg

Im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim					
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 01	Engelhardt	Uwe	Buchklingen 9	91448	Emskirchen
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 03	Zimmermann	Georg	Kirchstr. 66	91443	Scheinfeld
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 04	Schrödel	Jochen	Zautendorf 10	90556	Cadolzburg
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 05	Beck	Rainer	An der Schafleite 4	91468	Gutenstetten
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 07	Kellermann	Dieter	Nutzweiher 24	91056	Erlangen
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 08	Münch	Erwin	Laubanger 14	96152	Burghaslach
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 09	Geißdörfer	Michael	Weimersheim 19	91472	Ipsheim
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 10	Nickel	Alfred	Ansbacher Str. 18	90599	Diethenhofen
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 11	Reuther	Georg	G.-M.-Stöcker-Str. 10	91474	Langenfeld
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 13	Rechter	Harald	Albr.-Dürer-Platz 7	91438	Bad Windsheim
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 14	Winter	Manfred	Am Reisigbach 9	91462	Dachsbach
Im Landkreis Roth					
Roth 01	Schwegler	Manfred	Tändleweg 9	91757	Treuchtlingen
Roth 02	Trost	Rudolf	Lanzendorf 32	91575	Windsbach
Roth 03	Hüttinger	Karl-Heinz	Falbenthaler Str. 7	91757	Treuchtlingen
Roth 04	Reichert	Hermann	Laubenedel 167	91710	Gunzenhausen
Roth 05	Bartel	Günter	Hagenastr. 23	91798	Weiboldshausen
Roth 06	Leuthel	Andreas	Gebersdorf 9/l	91177	Thalmässing
Roth 07	Steib	Markus	Schloßberger Str. 3	91180	Heideck
Roth 08	Stier	Frank	Am Schwalbennest 4	91161	Hilpoltstein
Roth 10	Ernst	Friedrich	Igelsbach 62	91720	Absberg
Roth 11	Ernst	Walter	Paracelsustr. 24	91710	Gunzenhausen
Roth 12	Regn	Frank	Gotzmannstr. 8a	90542	Eckental
Roth 13	Siebenhaar	Klaus	Hauptstr. 33 a	91567	Herrieden
Roth 15	Krebs	Otto	Lerchenbuck 12	91174	Spalt
Roth 16	Summerer	Manfred	Siechenberg 25	91220	Schnaittach
Roth 17	Pappenheimer	Ludwig	Fichtenmühler Str. 44	91180	Heideck
In der Stadt Schwabach					
Schwabach-Stadt 01	Stiller	Jürgen	Wöhrwiese 14	91126	Schwabach
Schwabach-Stadt 02	Gebert	Klaus	Wendelsteiner Str. 34	90469	Nürnberg
Schwabach-Stadt 03	König	Helmut	Bärenburgweg 6	91174	Spalt
Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen					
Weißenburg-Gunzenhausen 01	Weeger	Martin	Ginsterweg 8	91710	Gunzenhausen
Weißenburg-Gunzenhausen 02	Kern	Robert	In der Pell 36	91792	Ellingen-Stopfenheim
Weißenburg-Gunzenhausen 03	Kainz	Uwe	Sonnenstr. 32	91757	Treuchtlingen
Weißenburg-Gunzenhausen 04	Grießinger	Bernhard	Übermatzhofen 67	91788	Pappenheim

Weißenburg-Gunzenhausen 05	Ramspeck	Wolfgang	Voltzstr. 10	91781	Weißenburg
Weißenburg-Gunzenhausen 07	Grießinger	Lothar	Bubenheim 170	91757	Treuchtlingen
Weißenburg-Gunzenhausen 09	Ruppert	Thomas	Höhberg 29	91710	Gunzenhausen
Weißenburg-Gunzenhausen 11	Lehner	Joachim	Winkelhaider Str. 2	91174	Spalt
Weißenburg-Gunzenhausen 12	Wilhelm	Peter	Franz-Josef-Roth-Str. 6	91792	Ellingen
Weißenburg-Gunzenhausen 13	Geldner	Jürgen	Aha 195	91710	Gunzenhausen
Weißenburg-Gunzenhausen 14	Moßner	Hans	Stauf 20	91177	Thalmässing

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 2

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Satzung des Bezirkes Mittelfranken über die Verleihung eines Ehrenbriefes

Vom 23. Oktober 2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt im Rahmen der Art. 17, 18, 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 850) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Mittelfranken kann an Persönlichkeiten, die sich in den Bereichen Soziales, Umwelt, Wirtschaft, Erziehungs- und Bildungswesen, Jugend und Sport und Kultur sowie Sicherheit und Ordnung besonders eingesetzt und Verdienste um Mittelfranken erworben haben, einen Ehrenbrief verleihen.

§ 2 Gestaltung, Urkunde

- (1) Der Ehrenbrief wird als von der Bezirkstagspräsidentin oder vom Bezirkstagspräsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:

".....(Name)..... hat sich(Bezeichnung der Maßnahme)..... um Mittelfranken verdient gemacht.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den Ehrenbrief des Bezirkes verliehen."

- (2) Zusammen mit dem Ehrenbrief wird eine Ehrennadel mit dem Wappen des Bezirkes Mittelfranken verliehen.

§ 3 Vorschläge

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident, die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, die Fraktionen und Gruppen des Bezirkstags, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine aus den Bereichen Soziales, Umwelt, Wirtschaft, Erziehungs- und Bildungswesen, Jugend und Sport und Kultur sowie Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten zuzuleiten.
- (3) Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident legt dem Bezirksausschuss die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Bezirksausschuss gefasste Gutachten beschließt der Bezirkstag gem. § 4 dieser Satzung.

§ 4 Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstags. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstags. Pro Jahr können bis zu 20 Ehrenbriefe verliehen werden.

§ 5 Überreichung

Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident überreicht den Ehrenbrief in feierlicher Form.

§ 6 Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstags.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Bezirks über die Verleihung eines Ehrenbriefes vom 25.07.1991 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 6

S a t z u n g des Bezirks Mittelfranken über die Verleihung einer Bezirksmedaille

Vom 23. Oktober 2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17, 18, 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 850) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Mittelfranken kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Mittelfranken erworben haben, die Bezirksmedaille verleihen.

§ 2 Gestaltung, Urkunde

- (1) Die Bezirksmedaille hat die Form einer Münze und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Mittelfranken mit der Umschrift: "Bezirk Mittelfranken". Die Rückseite trägt den Namen der Geehrten und die Inschrift: "Für besondere Verdienste". Zusammen mit der Bezirksmedaille wird eine Ehrennadel mit dem Wappen des Bezirks Mittelfranken verliehen.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine von der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt,

die folgenden Wortlaut hat:

"... hat sich um Mittelfranken besonders verdient gemacht. Der Bezirkstag Mittelfranken hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bezirksmedaille verliehen".

§ 3 Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstages.

§ 4 Überreichung

Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident überreicht die Bezirksmedaille in der Regel in feierlicher Form in einer Bezirkstagssitzung.

§ 5 Vorschläge

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident, die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, die Fraktionen und Gruppen des Bezirkstages sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten zuzuleiten.

- (3) Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident legt dem Bezirksausschuss die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Bezirksausschuss gefasste Gutachten beschließt der Bezirkstag.

§ 6 Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstages.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung des Bezirks Mittelfranken über die Verleihung einer Bezirksmedaille vom 22.05.1980 außer Kraft

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 7

S a t z u n g über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken

Vom 23. Oktober 2014

§ 1 Allgemeines

¹Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht

1. den Kulturpreis des Bezirks Mittelfranken
2. drei Förderpreise des Bezirks Mittelfranken.

²Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen.

³Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

§ 2 Name

- (1) ¹Der Kulturpreis wird nach dem in Mittelfranken geborenen Dichter des deutschen Mittelalters Wolfram von Eschenbach benannt.

²Er trägt den Namen

„**Wolfram-von-Eschenbach-Preis**“.

- (2) Die Förderpreise tragen den Namen

„**Förderpreise des Bezirks Mittelfranken**“.

§ 3 Ausstattung der Preise

- (1) Der Wolfram-von-Eschenbach-Preis ist mit einer Zuwendung von 15.000,00 € verbunden.
- (2) Die Förderpreise sind mit Zuwendungen von je 5.000,00 € ausgestattet.

§ 4 Preisträger

- (1) Der Kulturpreis kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit in Anerkennung bedeutsamen kulturellen Schaffens verliehen werden.
- (2) Die Förderpreise können verliehen werden an durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen, welche weitere positive Entwicklungen erwarten lassen.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist die Verleihung auch an Personengruppen möglich.

§ 5 Antragsrecht zur Preisverleihung

- (1) Anregungen zur Verleihung der Preise können nur aus der Bürgerschaft Mittelfrankens gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April eines Jahres bei der Bezirksverwaltung in Ansbach einzureichen.
- (4) Die Einreichungsfrist ist öffentlich in den mittelfränkischen Tageszeitungen bekannt zu geben.

§ 6 Sachverständigengremium

- (1) ¹Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein Sachverständigengremium mit mindestens neun, höchstens 15 Mitgliedern. ²Das Sachverständigengremium besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie der Medien. ³Im Sachverständigengremium wirken der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, zwei durch den Kuratoriumsausschuss zu benennende weitere Mitglieder des Bezirkstags sowie der Leitende Verwaltungsbeamte/die Leitende Verwaltungsbeamtin und der Kulturreferent/die Kulturreferentin des Bezirks mit.
- (2) ¹Das Sachverständigengremium tritt i. d. R. einmal jährlich zusammen. ²Es bestellt für die Dauer der Berufungsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Sitzungen leitet und dem Bezirkstag die Verleihungsvorschläge entsprechend vorträgt und begründet.

³Im Verhinderungsfall übernimmt das älteste Mitglied des Sachverständigengremiums dessen/deren Funktion. ⁴Die Sitzungen des Sachverständigengremiums werden in Absprache mit dem/der Vorsitzenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des Bezirks Mittelfranken einberufen.

- (3) ¹Die Mitglieder des Sachverständigengremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Art.14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend. ³Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.
- (4) ¹Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht dem Bezirkstag Verleihungsvorschläge. ²Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. ³Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. ⁴Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr.
- (5) ¹Das Sachverständigengremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i. S. d. § 29 der GeschO des Bezirkstags Mittelfranken eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Wird das Sachverständigengremium infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 7

Entscheidung durch den Bezirkstag

- (1) ¹Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisträger. ²Will er von der Empfehlung des Sachverständigengremiums abweichen, kann er dies nur, wenn er diese zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Sachverständigengremiums und des Kulturausschusses unter Vorsitz des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirksstagspräsidentin behandelt hat.
- (2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 8

Verleihung

- (1) Die Verleihung findet in Wolframs-Eschenbach statt.
- (2) Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:

1. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht in Anerkennung hervorragenden kulturellen Schaffens den Wolfram-von-Eschenbach-Preis.“
2. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen den Förderpreis des Bezirks Mittelfranken.“

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken vom 12.12.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2008 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 8

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	65 500,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 900,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 3. November 2014

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 16.01.2015 bis einschließlich 26.01.2015 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 11. Dezember 2014

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 10

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	3.755.290 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	220.225 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung auf	54.500,00 €
2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung auf	1.680.940,00 €
3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung auf	521.900,00 €
4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands- satzung und § 2 Abs. 3 der Be- teiligungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	17.500,00 €

5. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-
satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-
tariferweiterungsverträge des Ver-
bandes mit der Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg GmbH und
den Verbandsmitgliedern auf 1.427.500,00 €

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2013 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **150.000,00 €** wird nach Anlage 1 b zur Haushaltssatzung wie folgt in Anrechnung gebracht:

zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet)	150.000,00 €
--	--------------

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 a, 1 b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2015 in Höhe von	1.776.170,00 €
2. Rate am 10.09.2015 in Höhe von	888.085,00 €
3. Rate am 10.12.2015 in Höhe von	888.085,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nürnberg, 18. November 2014

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 16.01.2015 bis einschließlich 21.01.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Nürnberger-Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 18. November 2014

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 11

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgoberbach
Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Burgoberbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	296.600,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	72.800,00 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 233.600,00 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage).

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 21.600,00 Euro festgesetzt (Investitionsumlage).

3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 136 Verbandsschüler ohne Gastzuschüler festgesetzt

4. Die Verwaltungsumlage wird auf 1.717,65 Euro und die Investitionsumlage wird auf 158,82 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Burgoberbach, 24. November 2014

Schulverband Burgoberbach
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.01.2015 bis einschließlich 23.01.2015 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 16. Dezember 2014

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 12

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
71. Aktualisierung, November 2014, 64,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Gruber

Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern

Praktikerhandbuch
1. Aktualisierung, Stand: September 2014, 22,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Wieser

Verfolgung von Lebensmittelverstößen

Textausgabe
Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung
4. Auflage
49,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
144. Aktualisierung, Stand November 2014, 100,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
195. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Dezember 2014, 81,96 €
Art.-Nr. 66190195
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
78. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Oktober 2014, 65,10 €
Art.-Nr. 66386078
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung
51. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Oktober 2014, 81,70 €
Art.-Nr. 66390051
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gab-

ler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

83. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Dezember 2014, 133,18 €
Art.-Nr. 66197083
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M.A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg
103. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Oktober 2014, 93,68 €
Art.-Nr. 66211103
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Lang/Rothbrust

Landesbezirkliches Tarifrecht

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
Kommentar
39. Aktualisierung, Stand: November 2014, 57,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
136. Aktualisierungslieferung, 1. Januar 2014, 78,40 €
Art.-Nr. 66343136
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
43. Aktualisierungslieferung, 15. September 2014, 61,00 €
Art.-Nr. 66284043
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerial-

rat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
59. Aktualisierungslieferung, 14. Oktober 2014, 64,50 €
Art.-Nr. 66288059
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**
Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
160. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. November 2014, 74,30 €
Art.-Nr. 66384160
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
155. Aktualisierungslieferung, Dezember 2014, 86,10 €
Art.-Nr. 66237155
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
112. Aktualisierung, Dezember 2014, 79,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor
97. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. November 2014, 63,00 €
Art. 66186097
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
125. Aktualisierung, Stand: September 2014, 95,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar
61. Aktualisierung, Stand: Oktober 2014, 79,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Käß

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar
36. Aktualisierungslieferung
Stand: Oktober 2014, 39,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
113. Aktualisierung, Stand Oktober 2014, 97,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
126. Aktualisierung, Stand November 2014, 98,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
317. Ergänzungslieferung, Stand 15. Oktober 2014, 278,00 €
WKD-Artikelnnummer: 31 061 317
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe
Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München
54. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand Dezember 2014, 123,59 €
Art.-Nr. 66353054
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 13